



Energiegesetz (EnG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum],
beschliesst:*

I

Das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ wird wie folgt geändert:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

¹ Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979² für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie (Konzept für erneuerbare Energien).

² Er setzt im Konzept für erneuerbare Energien nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen näher.

³ Der Bundesrat regelt, ab welcher Grösse und Bedeutung solche Anlagen in das Konzept für erneuerbare Energien aufgenommen werden können.

Art. 10 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Vorbehalten bleibt Artikel 10a.

SR

¹ SR 730.0

² SR 700

Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien

¹ Die Kantone setzen unter Beachtung des Konzepts für erneuerbare Energien in ihrem Richtplan die Standorte für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen fest.

² Ergibt die stufengerechte Interessenabwägung der Kantone, dass das Konzept für erneuerbare Energien nicht wie vorgesehen umgesetzt werden kann, so weisen sie dies in ihrem Richtplan aus.

³ Die direkte Beschwerde gegen Festsetzungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Fristen für die Anpassung der kantonalen Richtpläne.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

¹ Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor.

² Mit der Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt.

³ Plangenehmigungsbehörde ist die Kantonsregierung. Sie kann eine kantonale Verwaltungsstelle als zuständig erklären.

⁴ Gegen die Plangenehmigung ist die Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³ zulässig. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

⁵ Die Rechtsmittelinstanzen entscheiden so weit als möglich reformatorisch.

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

¹ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁴ als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwendbar. Die Kantonsregierungen können stattdessen das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt auf Verordnungsstufe regeln.

² Dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a unterliegen alle Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum]:

³ SR 173.110

⁴ SR 734.0

- a. der erforderliche projektbezogene Nutzungsplan von der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 26 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁵ noch nicht genehmigt worden ist; oder
- b. die nach Artikel 25a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 mit dem Nutzungsplan zu koordinierenden kantonalen und kommunalen Bewilligungen erstinstanzlich noch nicht erteilt worden sind.

³ Bei Vorhaben nach Absatz 2 sind Grundnutzungsplanungen und Konzessionen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] rechtskräftig sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, als verbindliche Grundlagen in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer

Art. 32 Abs. 2 erster Satz

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990⁷

Art. 9 Abs. 3 erster Satz

³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Kosten zur Erstellung von Solaranlagen, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...

⁵ SR 700
⁶ SR 642.11
⁷ SR 642.14

3. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁸

Art. 18a Abs. 1 erster Satz

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1.
...

4. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁹

Art. 60 Abs. 1

¹ Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der Artikel 14a und 75a Absätze 1–3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016¹⁰ und der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 700
⁹ SR 721.80
¹⁰ SR 730.0